

# Musikverein in Zolling e.V.

## SATZUNG

### §1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: "Musikverein in Zolling e.V.".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Zolling mit Gerichtsstand Freising.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereines sind

1. die Förderung der musikalischen Ausbildung und Erziehung der dem Verein angehörenden Jugendlichen und Erwachsenen, schwerpunktmäßig aus der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.

Dieser Zweck wird unter anderem durch folgende Angebote und Maßnahmen verwirklicht:

#### 1.1. Zusammenarbeit mit qualifizierten Musikern und Musikpädagogen für

1.1.1. Musikalische Früherziehung

1.1.2. Musikalische Grundbildung

1.1.3. Instrumentalunterricht

#### 1.2. Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial

1.3. Förderung des dauerhaften und ernsthaften Zusammenspiels im Jugendorchester, im Blasorchester und in weiteren Ensembles

1.4. Teilnahme an Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Probenwochenenden

1.5. Teilnahme der Mitglieder an überregionalen Veranstaltungen, Wettbewerben und Schulungen (z. B. Solo-Duo-Wettbewerb, Kammermusikwettbewerb, Workshops, Mitspiel in

Auswahlorchestern u.dgl. m.) des Bayerischen Blasmusikverbandes oder seiner Mitgliedsverbände, sowie benachbarter Verbände und Einrichtungen

1.6. Erwerb der Musikerleistungsabzeichen durch die Musiker

1.7. Teilnahme der Orchester und kleiner Gruppen an Konzertwertungsspielen.

2. die Förderung kultureller Zwecke durch

2.1. Organisation, Abhaltung und Gestaltung von Konzerten und musikalischen Ereignissen

2.2. Zusammenwirken mit anderen darstellenden Künstschaaffenden

3. die Förderung der Jugendhilfe und der Völkerverständigung durch

3.1. aktive Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder im Kreisjugendring und bei der Bläserjugend im Musikbund von Ober- und Niederbayern einschließlich sinnvoller Angebote zur Freizeitgestaltung im außermusikalischen Bereich (z. B. Tanzkurse, Gruppenstunden, Spielangebote)

3.2. Organisation und Unterstützung von Treffen mit in- und ausländischen Jugendlichen bei uns und in deren Heimat vor allem auch mit Jugend- und Musikgruppen auch aus Übersee und östlichen Nachbarstaaten

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Überschuss aus Veranstaltungen wird nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen, höchstens Aufwandsentschädigungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### **Musikalische Leitung**

Die gesamte musikalische Leitung der Orchester untersteht dem Musikalischen Leiter. Zusätzliche Ausbilder und Dirigenten werden vom Vorstand bestimmt.

## §4

### Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den Musikschülern und Orchestermitgliedern,
2. den fördernden Mitgliedern und Behördenvertretern,
3. den Ehrenmitgliedern.

Zu Ziffer 1:

Orchestermitglieder können in erster Linie Jugendliche bis zur Volljährigkeit aus der Verwaltungsgemeinschaft Zolling werden, die Interesse an der Erlernung eines Instrumentes und Sinn für Zusammenspiel haben. Die Interessen im Verein werden von ihren gesetzlichen Vertretern bzw. vom Elternsprecher, der Vorstandsmitglied ist, wahrgenommen. Die Auswahl der Instrumentenausbildung steht jedem Mitglied im Rahmen seiner Begabung und der Besetzung im Orchester frei.

Orchestermitglieder können auch volljährige Musiker vor allem aus der Verwaltungsgemeinschaft Zolling werden, die sich dem Orchester einfügen und die Satzung annehmen.

Zu Ziffer 2:

Fördernde Mitglieder können volljährige Personen werden, die bereit sind, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Zu Ziffer 3:

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Musikvereines erworben hat.

## §5

### Aufnahme in den Verein und in das Orchester

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme in das Orchester ist:

1. der Aufnahmeantrag,
2. bei Jugendlichen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und deren Fördermitgliedschaft sowie die Bereitschaft, ein Musikinstrument für das Orchester zu erlernen,

3. die Anerkennung der Vereinssatzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jedem Mitglied werden auf Antrag eine Mitgliedschaftsbestätigung und eine Satzung ausgehändigt.

Bei Verweigerung der Aufnahme erhält der Antragsteller eine begründete, schriftliche Mitteilung.

## § 5a

### **Datenschutzerklärung**

#### 1) Behandlung personenbezogener Daten im Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

#### 2) Weiterleitung personenbezogener Daten an den Musikbund von Ober- und Niederbayern

Als Mitglied des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

#### 3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitung Bayerische Blasmusik über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von

der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein gibt den Widerspruch des Mitglieds an den Musikbund von Ober- und Niederbayern weiter.

#### 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### 5) Löschung von Daten

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

## §6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Musikschüler sind ab entsprechender Spielfähigkeit grundsätzlich verpflichtet, an den Orchesterproben teilzunehmen und bei den Veranstaltungen des Musikvereines mitzuwirken.

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum oder Gemeindeeigentum, das in der Nutzung des Vereines ist, haben sie vollen Ersatz zu leisten, soweit nicht Ansprüche gegen Dritte (Versicherungen) bestehen.

Die fördernden Mitglieder haben den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

Alle volljährigen Mitglieder besitzen das satzungsmäßige aktive und passive Wahlrecht.

## §7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod.

Bezahlte Mitgliederbeiträge oder Spenden werden nicht erstattet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ausgeschlossen werden kann:

1. wer als förderndes Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
2. wer gröblich gegen die Satzung verstößt,
3. wer sich unehrenhaft inner- und außerhalb des Vereines verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor Ausschluss eines Jugendlichen müssen der gesetzliche Vertreter und der musikalische Leiter gehört werden. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Er ist schriftlich einzureichen.

## §8

### **Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge zahlen nur fördernde Mitglieder.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jugendliche Musikschüler, Orchestermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bankauftrag ist erwünscht. Der Vorstand kann auf Ansuchen den Beitrag ermäßigen.

## §9

### Organe des Vereines: Vorstand

#### 1. Vorstand (Gesamtvorstand)

##### 1.1. den Gesamtvorstand bilden:

die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder lt. Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4

1.1.1. Der 1. Vorsitzende,

1.1.2. Der 2. Vorsitzende,

1.1.3. Der 1. und der 2. Schatzmeister,

1.1.4. Der Schriftführer,

1.1.5. Der Musikalische Leiter;

dieser wird vom Vorstand bestimmt.

1.1.6. Je (möglichst) ein männliches und weibliches Mitglied der Orchester als

Jugendsprecher;

diese werden durch die Orchestermitglieder gewählt

##### 1.2. Wahlperiode:

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt oder bestimmt.

##### 1.3. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode:

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode hat der Vorstand umgehend einen entsprechenden Ersatz bis zum Ablauf der Wahlperiode rechtswirksam zu bestellen.

##### 1.4. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

1.4.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

1.4.1.1. Den 1. Vorsitzenden,

1.4.1.2. Den 2. Vorsitzenden.

1.4.2. Jeder hat dabei als Vorstandsmitglied im Sinne des BGB § 26 das Alleinvertretungs-

recht. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit.

1.4.3. Der Vorstand

1.4.3.1. bestellt den Musikalischen Leiter mit der 2/3 Mehrheit.

1.4.3.2. ernennt mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder und Ehrendirigenten

1.4.4. Es entscheiden über Ausgaben:

bis zu 10.000,-- € der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister

bis zu 20.000,-- € der Gesamtvorstand,  
über 20.000,-- € die Mitgliederversammlung.

1.4.5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist durch vorstehende Regelung nicht beschränkt.

1.5. Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes:

1.5.1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

1.5.2. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, die vor allem weitreichende finanzielle Auswirkungen haben, sind zu protokollieren und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

1.6. Der Vorstand kann sich in den Grenzen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, in der der Tätigkeitsbereich jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes näher umrissen und eine reibungslose Zusammenarbeit aller Vorstandsmitglieder gefördert wird.

1.7. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten weitere Mitglieder berufen.

## **§ 10 Organe des Vereines: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

1. Bildung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat jährlich alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung zu laden. Die Ladung erfolgt in schriftlicher Form, mit einer Frist von 8 Tagen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

2.1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters, sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer;

2.2. die Entlastung des Vorstandes;

2.3. die Festlegung und Änderung des Mitgliederbeitrages;

2.4. Satzungsänderungen;

2.5. die Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszwecks;

2.6. die Neuwahl der Vorstandschaft lt. § 9 Abs.1, Ziffern 1.1.1. - 1.1.4



2.7. die Bestellung der Kassenprüfer.

3. Vorgehen bei der Vorstandswahl:

3.1. Für die Wahl des Vorstandes muss ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung gebildet werden.

3.2. Die beiden Vorsitzenden müssen je getrennt in geheimer Wahl schriftlich gewählt werden.

3.3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils durch Handzeichen gewählt werden, wenn alle Mitglieder diesem Wahlmodus durch Handzeichen zustimmen; Gegenprobe ist erforderlich.

3.4. Zu jedem Wahlvorgang sollen Vorschläge gemacht werden; diese sind zu protokollieren.

## **§11 Organe des Vereines: Beirat**

Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das die Belange des Musikverein in Zolling e.V. in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen unterstützt. Der Beirat besteht aus dem Verein nahestehenden Persönlichkeiten. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung in den Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden durch den jeweiligen Vorstand berufen. Der Beiratsvorsitzende wird vom Vorstand benannt. Die Mitgliedschaft im Beirat vermittelt Rederecht, aber keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Der Beirat nimmt seine Aufgaben bis zum Wiederruf durch den Vorstand wahr. Der Beirat kann sich bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigene Ordnung geben.“

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Die Dreiviertelmehrheit ist erforderlich zur Beschlussfassung über:

2.1. Auflösung des Vereines,

2.2. Satzungsänderung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn der Zweck des Vereines ernstlich gefährdet erscheint, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zusammen mit einem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen; im Falle der fälligen Vorstandswahl unterzeichnet auch der Wahlausschuss.

## § 13

### **Tracht, Instrumente und Versicherungen**

1. Die Orchestermitglieder tragen bei Veranstaltungen die Tracht des Musikvereines. Kleinere Gruppen dürfen bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Tracht nur mit Genehmigung eines Vorsitzenden bzw. des Musikalischen Leiters tragen.
2. Die vereinseigenen Instrumente werden den Orchestermitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt. Hierfür ist in jedem Einzelfall ein Leihvertrag zwischen dem Orchestermitglied oder dem gesetzlichen Vertreter und dem Musikverein abzuschließen.
3. Instrumente und Trachten im Vereins- oder Gemeindeeigentum sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu erhalten. Schäden durch Unachtsamkeit und Mutwilligkeit müssen durch die Mitglieder ersetzt werden. Schäden durch natürlichen Verschleiß, bei Proben und Einsätzen, sind nicht ersatzpflichtig.
4. Alle Instrumente und Trachten, sowohl vereins- und gemeindeeigene wie auch mitgliedereigene, werden gegen Schäden versichert. Versichert werden ebenfalls alle Vorstands- und Orchestermitglieder gegen Unfall und Haftpflicht. Hierbei gelten jeweils die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen, die zwischen dem Verein und der Versicherung abgeschlossen sind.
5. Die Versicherungsprämie trägt der Verein.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Zolling zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im

Sinne der Vereinssatzung im Gemeindebereich zu verwenden hat. Zur Abwicklung der Auf-  
lösungsgeschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründerversammlung am 29. November 1989 im Wortlaut  
verlesen, angenommen und beschlossen. Die Neufassung wurde bei der Mitgliederversammlung  
2008 am 18. Januar 2009 beschlossen und soll in dieser Form neu eingetragen werden.

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am **19. November 2017** beschlossen  
und soll in der geänderten Fassung eingetragen werden.

Zolling, **19. November 2017**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

Schriftführer